

## **Satzung der Stadt Osnabrück vom 6. Februar 1990 über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Flächen südlich Mindener Straße/westlich Schellenbergstraße (Amtsblatt 1990, S. 228)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 NGO in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Februar 1990 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gilt für die Flächen zwischen der Bundesbahnlinie Osnabrück-Löhne, der Schellenbergstraße, Mindener Straße, Rotenburger Straße und Hamburger Straße sowie für die Grundstücke Gemarkung Osnabrück, Flur 124, Flurstücke 10/39, 13/10, 13/11, 522/13, 523/13, 524/13, 13/8 und 13/9. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet.<sup>1</sup>

### **§ 2**

#### **Rechtswirkungen der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht**

In dem in § 1 bestimmten Geltungsbereich zieht die Stadt Osnabrück städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht ihr durch diese Satzung in diesem Bereich ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

---

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau